

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/025/2013

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 16.09.2013
Bearbeiter/in: Frau Sarah Pflaumann	Az.: 20-12/Pfl

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	10.10.2013	Vorberatung
Kreistag	14.10.2013	Beschluss

**Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH
- Umstrukturierung des Aktionärskreises der RW Holding Aktiengesellschaft**

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Teilnahme an der vorgeschlagenen Neustrukturierung der RW Holding AG (RWH) durch die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) zu und beauftragt den Gesellschaftervertreter des Kreises, in der Gesellschafterversammlung der KVGM wie folgt zu votieren:

Die Geschäftsführung der KVGM wird ermächtigt,

- einen Geschäftsanteil von 6.492,50 € (25,97 %) der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner IV mbH zu einem Kaufpreis von 6.492,50 € zuzüglich Nebenkosten von der RWH zu erwerben und 111.540 Stück Aktien der RW Holding Aktiengesellschaft im Wege der Sacheinlage auf die RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner IV mbH zu übertragen

- die Geschäftsführung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner IV mbH zu beauftragen, die RWH-Aktien durch Sacheinlagen auf die nächsten GmbHs des Modells zu übertragen.

Für den Fall, dass sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen Änderungen ergeben, wird die Geschäftsführung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt der geplanten Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.

Fachbereich: Kämmerei
Bearbeiter/in: Frau Sarah Pflaumann

Datum: 16.09.2013
Az.: 20-12/Pfl

Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH - Umstrukturierung des Aktionärskreises der RW Holding Aktiengesellschaft

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann ist unmittelbar über die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM), eine 100 %ige Tochtergesellschaft, Aktionär der RW Holding Aktiengesellschaft (RWH).

Vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Änderung zur Besteuerung von Streubesitzdividen- den, beabsichtigt die RWH eine Umstrukturierung ihrer Aktionärsstruktur vorzunehmen.

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 108 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) obliegt dem Kreistag die Entscheidung einer Teilnahme der KVGM an der Umstrukturierung der RWH, die mit einer Beteiligung der KVGM an einer neu gegründeten GmbH verbunden wäre.

Sachverhaltsdarstellung:

Umgestaltung der RW Holding Aktiengesellschaft

Aktuelle Beteiligungssituation

Ein großer Teil der kommunalen Beteiligung an der RWE AG wird seit 2002 über die RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG (RWEB) gehalten. Die RWEB hält 15,2 % am Grundkapital der RWE AG und ist damit größter Einzelaktionär der Gesellschaft.

Die RW Holding Aktiengesellschaft (RWH) ist mit 31,3 % an der RWEB GmbH & Co. KG be- teiligt. Dies entspricht durchgerechnet rd. 29,5 Mio. Stück RWE-Aktien. Die RWH hat wie auch die KEB Holding AG im Jahre 2002 ihre RWE-Aktien in die RWEB als Eigenkapital einge- bracht. Die weiteren Kommanditisten der RWEB hatten mit der RWEB eine Wertpapierleihe vereinbart.

Die RWH hat 58 Aktionäre, die unmittelbar an der RWH beteiligt sind. **Der Kreis Mettmann ist über die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM), eine 100 %ige Tochter- gesellschaft, mit 111.540 Aktien entsprechend einer Beteiligung von 0,38 % an der RWH beteiligt.**

Nachteile aufgrund der Streubesitzdividendenbesteuerung

Der Europäische Gerichtshof hatte entschieden, dass die Erhebung von Abgeltungssteuer auf Dividendeneinnahmen an ausländische Unternehmen gegen EU-Recht verstößt, soweit die Kapitalbeteiligung unter 10 % (Streubesitzanteile) liegt. Der EUGH wandte sich mit dem Urteil gegen die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Kapitalanleger. Während bei ausländischen Anteilseignern die Kapitalertragsteuer zu einer Definitivbelastung führte, konn- ten inländische Anteilseigner die Kapitalertragsteuer mit der Körperschaftsteuer verrechnen.

Um die EU - Vorgaben hinsichtlich der Rechtsprechung zur Gleichbehandlung der Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen umzusetzen, hat der Vermittlungsausschuss am 26.02.2013 eine Beschlussempfehlung an den Bundestag gegeben, der der Bundestag am 28.02.2013 und der Bundesrat am 01.03.2013 gefolgt sind. **Danach sind Dividenden aus sog. Streubesitzanteilen allgemein nicht mehr steuerbefreit.**

Die Gesetzesänderung führt im Wesentlichen bei der Prüfung der Dividendenbesteuerung zu drei Änderungen:

1. Die bislang bestehende (95 %ige) Steuerbefreiung für Gesellschafter mit einer Beteiligung von kleiner 10 % wird aufgehoben.
2. Beteiligungen, die über eine Personengesellschaft gehalten werden, werden unmittelbar den Gesellschaftern der Personengesellschaft zugerechnet.
3. Anteile, die über einen Wertpapierleihvertrag oder eines ähnlichen Instruments einem anderen überlassen werden, werden für die Berechnung der Beteiligungsquote dem „Verleiher“ zugerechnet.

Das Gesetz ist für Dividendenbezüge anzuwenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen und ist somit bereits für die am 19.04.2013 zugeflossene RWE-Dividende der RWEB KG relevant.

Im Zuge der durch die Rechtsprechung des EUGH veranlassten Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden würden sich für die RWEB KG und deren Kommanditisten sowie die RWH-Aktionäre steuerliche Mehrbelastungen ergeben. Bei einer Beteiligung von unter 10 % fällt für jeden Gesellschafter - je nach eigener Steuersituation - in der Regel eine Besteuerung von rd. 32 % an.

Durch das vorgesehene Poolmodell der RWH kann eine in etwa vergleichbare Steuersituation, wie sie in den Jahren vor dem 01.03.2013 bestand, in Höhe von 4,8 % bis 8 %, je nach Stufe der Beteiligung, erzielt werden. **Damit wird es notwendig, wegen des den Kommunen obliegenden Prinzips der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der wirtschaftlichen Anlage einer Beteiligung für jeden Gesellschafter aber auch um den kommunalen Einfluss in rechtlich zulässiger Art und Weise auf die RWE AG nehmen zu können, über eine Neuausrichtung der gesamten Beteiligungsstruktur nachzudenken.**

Dabei ist auch in Erwägung zu ziehen: Die von der Politik beschlossene Energiewende in Deutschland ist weder durch die großen Energieversorger, noch durch die Kommunen oder die Stadtwerke alleine zu bewältigen. Nur die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten kann zu einem Gelingen der Energiewende führen. Dabei ist es von größter Bedeutung, dass die kommunalen Anteilseigner eine Koordinations- und Steuerungsfunktion durch ihre kommunale RWE-Beteiligung behalten. Die Energiewende führt weg von der zentralen Stromerzeugung hin zu einer dezentralen Versorgung. In diesem Zusammenhang werden sich u.a. auch für Sparkassen und Versicherungen auf regionaler Ebene Geschäftsmöglichkeiten ergeben, die es vorher bei der Finanzierung von Großprojekten nicht in diesem Umfang gab.

Anpassung der Struktur des kommunalen Beteiligungsmodells an die neue Rechtslage

Um die wirtschaftlichen Nachteile einerseits auszugleichen und die Beibehaltung der gesamten Beteiligungsstruktur andererseits zu gewährleisten, wurden folgende Umstrukturierungen erarbeitet und jeweils mit dem zuständigen Finanz- und Innenministerium abgestimmt.

Maßnahmen in der RWEB

In der RWEB wurde bereits vor der Hauptversammlung der RWE AG durch Auflösung von Wertpapierleihgeschäften durch diverse Gesellschafter rd. 4 Mio. RWE-Aktien in die RWEB eingebracht, damit diese eine originäre Beteiligung von größer 10 % an der RWE AG hält, um die im April 2013 gezahlte Dividende der RWE AG mit dem körperschaftsteuerlichen Schachtelprivileg beziehen zu können.

Um die abschließende Zielstruktur auf Ebene der RWEB zu erreichen, wurde eine neue RWEB KG gegründet. Die alte RWEB KG wurde auf eine neue RWEB GmbH verschmolzen. Da diese Verschmelzung rückwirkend erfolgt ist, ist die RWEB GmbH zu mehr als 15 % am Grundkapital der RWE AG beteiligt und fällt damit nicht mehr unter die Neuregelung der Besteuerung von Streubesitzdividenden.

Diese Umstrukturierungsmaßnahmen haben bis zum 30.08.2013 ihren Abschluss gefunden.

Maßnahmen in der RWH

Die RWH hat ihr Geschäftsjahr vom 01.09. bis 31.08. eines jeden Jahres. Aufgrund der bis zum 30.08.2013 abgeschlossenen Umstrukturierungsmaßnahmen der RWEB konnte die RWH die im April 2013 ausgeschüttete RWE-Dividende über die RWEB GmbH ohne steuerliche Nachteile am 30.08.2013 bilanziell vereinnahmen. **Um diese Dividende ohne steuerliche Nachteile an die Aktionäre der RWH weiter ausschütten zu können, sind aufgrund der Besteuerung von Streubesitzdividenden Umstrukturierungsmaßnahmen auch im Bereich der RWH-Gesellschafter notwendig**, die sich in etwa an der Poolstruktur orientiert, die in der Zeit von bereits 1992 bis 2002 Bestand hatte. Durch teilweise Veränderungen im Aktionärskreis und im Hinblick darauf, dass nunmehr für eine Mindestbeteiligung 15 % statt 10 % zugrunde gelegt wurde, konnte die alte Struktur nicht wieder aufleben und musste durch eine neue Struktur ersetzt werden.

Zur Implementierung der vorgenannten Struktur ist die Gründung von GmbH-Gesellschaften erforderlich. Die gesamte Struktur muss zwingend bis zum 30.12.2013 abgeschlossen sein, da nur damit sichergestellt werden kann, dass die Ausschüttungen in 2014 von der RWH ohne steuerliche Nachteile an die Gesellschafter erfolgen können. Die RWH wird deshalb im Vorfeld diese Bargründungen mit einem Stammkapital von jeweils rd. T€ 25 vornehmen und die Gesellschaften im Handelsregister eintragen lassen. **Anfang Dezember erwirbt jeder Aktionär gemäß seiner Beteiligungsquote einen Geschäftsanteil an einer Pool GmbH** der ersten Ebene. Dabei ist die genaue Aufteilung noch nicht abschließend klar, weil zur Zeit noch nicht bekannt ist, ob sich alle RW Holding Aktionäre an der Umgliederung beteiligen wollen. Das Organigramm einer beispielhaften Struktur bei Beteiligung aller Aktionäre ist zur Verdeutlichung des geplanten Vorgehens beigefügt.

Danach wird jeder Gesellschafter seine RWH-Aktien durch Einlage ohne Gewährung neuer GmbH-Anteile in seine GmbH einbringen. Der ehemalige Aktionär der RWH wird damit Gesellschafter seiner GmbH. Ein Wirtschaftsprüfer wird hierfür eine Werthaltigkeitsbescheinigung erstellen.

Die GmbH's der ersten Ebene werden dann durch Einlage ebenfalls ohne Gewährung neuer Anteile ihre RWH-Aktien in die nächste GmbH einbringen. Dieses Verfahren geht solange, bis die RWH-Aktien in der RW Beteiligung I GmbH und RW Beteiligung II GmbH liegen. Damit ist jeder ursprüngliche Aktionär der RWH über eine mindestens 15 %ige Beteiligung pro Stufe an der RWH beteiligt. **Damit kann jeder Gesellschafter Ausschüttungen der RWH unter Einbeziehung des körperschaft- und gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs beziehen.**

Voraussetzung zur Erlangung des vollen Schachtelprivilegs ist es, dass die Gesellschaft eine Beteiligung am 01.01. eines Jahres hält. Da eine Rückwirkung der Umstrukturierung der RWH auf den 01.01.2013 nicht möglich ist, muss die Beteiligung am 01.01.2014 erstmals bestanden haben, um die Dividende der RWH schachtelbegünstigt zu erhalten. **Danach wird die RWH**

statt in 2013, Anfang Januar 2014 die Ausschüttung vornehmen, die von den GmbH's dann bis zum letzten Gesellschafter weitergeleitet wird.

Die laufenden Kosten für die Führung der GmbH's sind im Verhältnis zu den steuerlichen Nachteilen eher marginal. Jährliche Kosten der GmbH's fallen insbesondere an für die Bilanzerstellung, die Steuererklärung, den IHK-Beitrag, die Handelsregisterkosten und die Notarkosten (**rd. 4-5 T€ pro Gesellschaft**). Die Geschäftsführer sollen zur Sicherung einer zügigen Abwicklung diejenigen sein, die auch Vorstände der RWH sind. Sie erhalten kein Gehalt.

Die Gesellschaftsverträge sind für alle GmbH's des Modells inhaltsgleich und beinhalten darüber hinaus alle relevanten Vorgaben für Kommunen, kommunale Gesellschaften und Sparkassen.

Weitere Vorgehensweise

Der Aufsichtsrat der KVGM wird in seiner Sitzung am 07.10.2013 über die vorgenannte Thematik beraten.

Über das Ergebnis der Sitzung wird im Kreisausschuss am 10.10.2013 mündlich berichtet.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag wurde mit Informationsstand zum 24.09.2013 erstellt und ist gegebenenfalls anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Teilnahme an der vorgeschlagenen Neustrukturierung der RW Holding AG (RWH) durch die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) zu und beauftragt den Gesellschaftervertreter des Kreises, in der Gesellschafterversammlung der KVGM wie folgt zu votieren:

Die Geschäftsführung der KVGM wird ermächtigt,

- einen Geschäftsanteil von 6.492,50 € (25,97 %) der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner IV mbH zu einem Kaufpreis von 6.492,50 € zuzüglich Nebenkosten von der RWH zu erwerben und 111.540 Stück Aktien der RW Holding Aktiengesellschaft im Wege der Sacheinlage auf die RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner IV mbH zu übertragen
- die Geschäftsführung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner IV mbH zu beauftragen, die RWH-Aktien durch Sacheinlagen auf die nächsten GmbHs des Modells zu übertragen.

Für den Fall, dass sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen Änderungen ergeben, wird die Geschäftsführung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt der geplanten Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.

Anlage

- Organigramm einer beispielhaften Aktionär-Struktur der RW Holding AG